

Vereinsstatuten

Verein

Expo Bodensee-Ostschweiz

mit Sitz in

Arbon, Kanton Thurgau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Expo Bodensee-Ostschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon, im Kanton Thurgau.

2. Zweck

Der Verein steht ein für die Durchführung einer Landesausstellung Expo im Raum Bodensee – Ostschweiz.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und Zuwendungen Dritter.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Anmeldungen sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des drei köpfigen Präsidium sowie der Geschäftsprüfungskommission
- b) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Tagespräsidium den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selber, ausgenommen das dreiköpfige Co-Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Mit der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten oder delegiert sind.

10. Die Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Geschäftsprüfungskommission, welche die Buchführung kontrolliert.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung pro Mitglied beschränkt sich auf einen jährlichen Mitgliederbeitrag, im Maximum CHF 200.00.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Quote beschlossen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 30 Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 30 Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Trägerkantone.

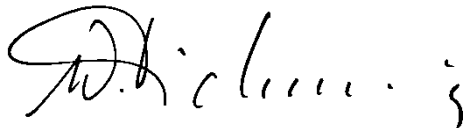
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.07.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Arbon, 29. Juni 2011

Gründungspräsident



Werner Dickenmann

Protokollführung:



Daniela Stadlin